

Liebe Leser,

wenn dieses Heft erscheint, müssen die EU-Mitgliedstaaten die GAP-Reform in nationales Recht umgesetzt haben. Sie haben dafür eine Reihe von Gestaltungsspielräumen. Angefangen bei der weiterhin möglichen Koppelung von Direktzahlungen an die Produktion, über die Umverteilung von Mitteln zwischen den Säulen, die Ausgestaltung des Greening, die Kappung bei großen Betrieben bis hin zu den Möglichkeiten, Kleinstbetriebe und Junglandwirte besonders zu fördern, stehen verschiedene Optionen bereit.

Diese werden auch genutzt. Nach dem 1. August blicken wir nicht nur auf ein extrem kompliziertes und in seiner Umsetzung besonders bürokratisches Reformpaket, sondern auch noch auf einen „bunten Flickenteppich“ seiner nationalen Umsetzung.

Der größte Fehlgriff von Kommissar Ciolos war die Kappung der Direktzahlungen ab einer bestimmten Höhe. Nicht nur, dass eine verpflichtende EU-weite Kappung nicht durchgesetzt werden konnte, sind die Länder mit besonders hohem Anteil in Frage kommender Betriebe – wie Deutschland – diesem Konzept der Ungleichbehandlung nicht gefolgt. Und was an Anwendung der Kappung übrig bleibt ist lächerlich: Nur einzelne Mitgliedstaaten und Regionen wenden die Kürzungen von Beträgen über 150.000 Euro pro Betrieb und Jahr an. Nordirland will Beträge über dieser Schwelle nicht nur kürzen, sondern gleich ganz streichen. Die Kappung wird dort, wo sie geplant ist, lediglich ganz wenige Betriebe betreffen, die möglicherweise nicht einmal Landwirte sind.



Das OLG Celle hat mit Beschluss vom 19. 9. 2013 – 2 U 125/13¹, die Berufung einer Milchlieferantin gegen ein Urteil des Landgerichts Stade vom 6. 6. 2013 – 3 O 58/12, zurückgewiesen, welche sich gegen die Kürzung ihres Milchgeldes durch die Molkerei wegen einer Hemmstoffbelastung richtete. Die Belastung mit Hemmstoff betraf eine Tageslieferung des gesamten Monats.

I Zum Sachverhalt

Die Klägerin, eine GbR, lieferte an die Molkerei in ständiger Geschäftsbeziehung Milch. Basis war ein Milchlieferungsvertrag. Der zwischen den Parteien bestehende Milchlieferungsvertrag nahm in seiner Einleitung und auch in der Regelung (§ 4) betreffend die individuelle Abrechnung der Anlieferungsmilch Bezug auf die Milchlieferungsordnung der Molkerei. Dort fordert zunächst Abschnitt II Nr. 2 Satz 1 den Nachweis einer Hemmstoffbelastung. Sodann beinhaltet Abschnitt II Nr. 2 Satz 2 das Recht der Molkerei zur Kürzung des Milchgeldes für die gesamte Anlieferung im Monat der Feststellung von Hemmstoffen. Zur Höhe der Kürzung heißt es „um den von der Molkerei im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Hemmstoffe festgesetzten Betrag zu kürzen.“ Abschnitt II Nr. 7 Satz 2 der Milchlieferungsordnung regelt, dass die Probeentnahme und Untersuchung von dritter Seite durchgeführt wird und sich die Beteiligten dem Ergebnis dieser Untersuchung unterwerfen.

Nach Abholung der Milch bei der Beklagten wies ein vom Fahrer des Milchsammelwagens durchgeführter Schnelltest eine Hemmstoffbelastung auf. Daraufhin führte die Beklagte in ihrem eigenen Labor einen Schnelltest durch. Auch dieser war positiv. Sodann wurden die Probeflaschen, die der Fahrer des Milchsammelwagens während des Abpumpvorgangs abgefüllt hatte zu einem anerkannten Institut für Milchuntersuchungen verbracht. Die Tour hatte an diesem Tag lediglich zwei Milchlieferanten.

Das Institut für Milchuntersuchungen ... GmbH bestätigte Hemmstoff in der Milch der Probeflaschen, welche der Lieferantennummer der Klägerin zuzuordnen waren. Die ebenfalls untersuchte Milchprobe des

RAin Nicola Ekhtiari (MLE), Hannover*

Kürzung von Milchgeld wegen Hemmstoffbelastung für den gesamten Anlieferungsmonat ist rechtswirksam

anderen Lieferanten wies keine Hemmstoffbelastung auf. Daraufhin nahm die Molkerei im Monat des Anlieferungstages für die gesamte angelieferte Milchmenge einen Abzug in Höhe von 5 Cent pro Kilo vor. Die Klägerin trug vor, dass ein von ihr selbst durchgeführter Schnelltest aus Resten der Milch des Anlieferungstages negativ gewesen sei. Es sei auch aufgrund ihrer betrieblichen Organisation grundsätzlich nicht möglich, dass Milch von Kühen, die mit Penicillin behandelt werden, in den Tank zur Anlieferung geraten könne. Sämtliche Kühe seien durch EDV-lesbare Chips an den Fesseln gekennzeichnet. So seien die behandelten von den nicht behandelten Tieren zu unterscheiden. Dabei würde die Milch der behandelten Kühe nicht in den Tank gemolken. Im Übrigen sei die Wartezeit nach einer etwaigen Vergabe von Penicillin beziehungsweise Antibiotika an die Kühe mit dem Tierarzt abgestimmt. Diese Wartezeit sollte höchstens sieben Tage betragen. Die streitgegenständlichen Proben müsste die Klägerin oder das Prüflabor vertauscht haben. Im Verlauf des Rechtsstreites ergab sich aus den Behandlungsnachweisen, dass einige Kühe der Klägerin zehn Tage vor dem Tag der streitigen Milchabholung mit Penicillin behandelt worden waren. Im Rahmen einer Beweisaufnahme hat das Landgericht in 1. Instanz den Fahrer des Milchsammelwagens sowie die Mitarbeiter des Labors der Molkerei und des Instituts für Milchuntersuchungen vernommen, welche die Proben der Klägerin untersucht haben. Es ergab sich keinerlei Hinweis auf eine fehlerhafte Probeziehung beim Abpumpen und auch keinerlei Anhaltspunkt einer Verwechslung, einer Verunreinigung oder einer fehlerhaften Untersuchung im Institut. Jedoch waren die Umstände des Melkens der

gekennzeichneten Kühe nicht eindeutig. Auch die Umstände des von der Milchlieferantin eigens durchgeführten Schnelltests hielten nicht stand. Anlässlich der Beweisaufnahme ergaben sich die folgenden Umstände: Der Schnelltest erfolgte durch Probenahme aus einer Restmenge in einem Topf. Der Topf stammte aus der Küche des melkenden Landwirts, Gesellschafter der Milchlieferantin. Seine Mutter hatte Milch zum Eigenverbrauch geholt und in dem Topf war noch am Folgetag der Abholung Milch des Vortages vorhanden. Der von der Ehefrau durchgeführte Test erfolgte im Wohnflur, gleichbleibende Temperaturen waren nicht gegeben.

II Überblick und Auswirkungen der Entscheidung des OLG

1. Überblick

Das OLG nimmt im Rahmen seiner Entscheidung ausführlich Stellung zu den rechtlichen Grundlagen der Kürzung. Der die klägerische Berufung zurückweisende Beschluss ist zweigeteilt aufgebaut. Da er den an die Klägerin vorausgegangenen Hinweisbeschluss des Senats im ersten Teil bis Rn. 41 (nach juris) inhaltlich wiederholt. Im zweiten Teil ab Rn. 42 bis 62, also ebenfalls ausführlich, stellt der Senat seine erneute Prüfung dar. Durch diese zweigeteilte Prüfung der klägerischen Berufung ist eine interessante Auseinandersetzung mit den in dieser Angelegenheit verbundenen Rechtsfragen ent-

* Fachanwältin für Agrarrecht

¹ Veröffentlicht in dejure.org, OLG Celle, 19. 9. 2013 – 2 U 125/13, Bezüge: § 4 Abs. 3 S 2 Nr. 2 MilchGüV, § 307 BGB, § 433 Abs. 2 BGB.

standen. Die nachfolgende Darstellung fasst beide Teile, d. h. den Hinweisbeschluss und die erneute Prüfung, zusammen. Das OLG geht neben den umfangreichen Abwägungen zur Ermächtigungsgrundlage auf die rechtswirksame Konstruktion einer in AGB vereinbarten Vertragsstrafe im Sinne des § 339 BGB sowie einer rechtswirksamen Schiedsgutachtenabrede ein. Es setzt sich ausdrücklich mit der Argumentation der Klägerin auseinander und differenziert zwischen der auf dem Milchlieferanten einerseits und der Molkerei andererseits ruhenden Beweislast.

2. Auswirkungen auf die Zukunft

Zwar existiert zu diesen Rechtsfragen kein BGH-Urteil. Doch nimmt das OLG in diesem Beschluss zum einen so ausführlich und überzeugend zu den aufgeworfenen Rechtsfragen Stellung, dass es künftig für andere Oberlandesgerichte schwierig werden wird, rechtlich anders zu entscheiden. Zum zweiten weist das OLG Celle im Rahmen seiner Argumentation, dass dieser Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, auf die hierzu vorhandene Rechtsprechung hin. Es ist allerdings wenig Rechtsprechung vorhanden und diese steht in keinerlei Widerspruch zu der jetzigen Entscheidung. Insofern erstickt das OLG mit diesem Beschluss etwaig vorhandenen Widerspruch im Keim. Es handele sich um keine klärungsbedürftige Rechtsfrage, da mit Ausnahme einer einzigen Entscheidung des AG Norden vom 3. 5. 1991² die Verfassungsmäßigkeit der Regelung des § 4 Abs. 3 Nr. 2 MilchGüV³ nicht in Zweifel gezogen worden ist. Zudem ist die Entscheidung des AG Norden vom LG Aurich vom 17. 9. 1991 (7 S 237/91)

aufgehoben worden. Und die jetzige Auffassung des 2. Senats des OLG Celle zur Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung steht im Einklang mit der Entscheidung des 20. Senats vom 13. 4. 1993 – 20 U 48/92. Der 20. Senat desselben OLG bejahte bereits vor 10 Jahren ebenfalls die Verfassungsmäßigkeit der Kürzung des Milchgeldes für den gesamten Monat, in dem Milch, die mit Hemmstoff belastet gewesen ist, angeliefert worden ist.

Es verbleibt als Schwerpunkt für die Zukunft also für den Milch erzeugenden und Milch liefernden Landwirt die Klärung der Tatsachen. Sein Augenmerk ist dabei auf die Beweislastverteilung zu richten. Im Rahmen dieser kann er den Vorwurf der hemmstoffbelasteten Lieferung abwenden.

III Der Inhalt der Entscheidung im Einzelnen:

A. Ermächtigungsgrundlage

Die Klägerin hat in dem Verfahren eingewandt, dass die Regelungen des § 4 Abs. 3 Nr. 2 MilchGüV mangels Ermächtigungsgrundlage sowie wegen Verstoßes gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip und das Schuldprinzip als verfassungswidrig anzusehen ist. Ermächtigungsgrundlage für § 4 Abs. 3 Nr. 2 MilchGüV sind die §§ 10, 20 Milchfettgesetz (MFG)⁴. Zwar sehen diese Regelungen keine ausdrückliche Ermächtigung für eine Sanktionsregelung bei minderwertiger Milch vor. Aber es ergibt sich aus den Regelungen des MFG, dass der Verordnungsgeber ermächtigt wird, zum Zwecke der Förderung und des Erhalts der Güte von Milch besondere Güteprüfungen und Preisgestaltungen vorzunehmen. Dabei arbeitet das OLG in seinem Hinweisbeschluss im Einzelnen, Rn. 14 ff., besonders Rn. 18–23, den Aufbau der MilchGüV heraus. Es zeigt auf, dass der in § 4 Abs. 3 Nr. 2 MilchGüV vorgesehene pauschalierte Abschlag für mit Hemmstoff belastete Milch „mit der Zielrichtung des MFG, nämlich die Förderung und Erhaltung der Güte von Milch, konkret übereinstimmt und nach Inhalt, Zweck und Ausmaß keineswegs über das hinausgeht, was aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 20 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 MFG durch die Ermächtigungsgrundlage vorgegeben ist.

Dies gilt dabei unabhängig davon, ob man diesen Abschlag als Sanktion mit Strafcharakter ansieht (vgl. OLG Celle 13. 4. 1993, 20 U 48/92).“ Auch die Befugnis zu einer gewissen Pauschalierung und Abhängigmachung der gesamten Monatsvergütung von nur wenigen Stichproben basiert auf den Vorgaben des § 10 MFG.

Danach ist der Verordnungsgeber auch ermächtigt für Milch geringerer Güte geringere Preise vorzusehen oder gar kein Entgelt zu zahlen. Der Verordnungsgeber hat im Wege einer Pauschalierung den Preis der Anlieferung des gesamten Monats um fünf Cent pro Kilo herabgesetzt. Dies ist verhältnismäßig, da der Lieferant zwar für seine ordnungsgemäße, nicht belastete Milch weniger erhält, aber „im Gegenzug“ auch seine belastete Lieferung vergütet wird. Dabei errechnet das OLG im konkreten Fall dass der Milchpreis im Monat der belasteten Lieferung um 14,5 % gesenkt wird durch den Abzug der 5 ct/kg pro Monat. Ein solcher Abzug ist nicht existenzgefährdend für den Milchlieferanten, aber er würde „nachhaltig zur Einhaltung seiner Verpflichtung zur Lieferung unbelasteter Milch angehalten.“ Ein Verstoß gegen das Übermaßverbot liegt nicht vor. Nach Auffassung des OLG ist die Sanktionsregelung des § 4 Abs. 3 Nr. 2 MilchGüV nicht wie die Klägerin meint, verschuldensunabhängig ausgestaltet und deswegen verfassungswidrig. Denn dieser Regelung zu Folge bedarf es zunächst eines Nachweises der Hemmstoffbelastung. Dadurch obliegt zunächst der Molkerei die Darlegungs- und Beweislast, dass überhaupt eine hemmstoffbelastete Lieferung vorhanden ist. Dies wird auch in Abschnitt II Nr. 7 Milchlieferungsordnung so festgeschrieben. Wenn dieser Nachweis durch die Molkerei erfolgt ist, „spricht dies dann zumindest für eine Fahrlässigkeit des Lieferanten bei der Herstellung.“ Durch diesen Zirkelschluss erarbeitet das OLG die Voraussetzung des Verschuldens in dieser Regelung. Die Klägerin meint, dass die Bezugnahme in der Milchlieferungsordnung auf die gesetzliche Bestimmung völlig unbestimmt ist, da § 4 Abs. 3 Nr. 2 MilchGüV in der Milchlieferungsordnung nicht einmal erwähnt ist. Diesem Argument begegnet das OLG mit einem systematischen Aufbau: Auf die Milchliefe-

rungsordnung in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung wird im Eingang des Milch-Liefervertrages und in § 4 dieses Vertrages, der die individuelle Abrechnung regelt, Bezug genommen. Die Milchlieferungsordnung war auch dem Vertrag beigefügt und wird so als AGB mit ihrem gesamten Inhalt einbezogen. In Abschnitt II Nr. 2 der Milchlieferungsordnung ist vorgesehen, dass der Preis bei Feststellung von Hemmstoff „in der Molkerei gekürzt wird.“ Danach ergibt sich bereits aus dieser Regelung der Milchlieferungsordnung als AGB die Voraussetzung einer Kürzung der Vergütung für einen Monat. Dadurch ist die hinreichende inhaltliche Bestimmung bereits in dieser Regelung zu bejahen. Allein die Höhe des Abzugs regelt dann die gesetzliche Bestimmung. Den weiteren Einwand der Nichtigkeit räumt das OLG dadurch aus, dass die Parteien die Regelungen der Milchlieferungsordnung und die ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen „durch Bezugnahme zum Gegenstand ihrer vertraglichen Vereinbarung gemacht“ haben. Das OLG sieht keinen Anlass dafür, dass die Parteien den Inhalt der „durch den Verordnungsgeber geschaffenen Regelung des § 4 Abs. 3 Nr. 2 MilchGüV nicht auch im Wege von AGB zum Inhalt ihres Vertrages machen können.“ Die Klägerin ist durch die gemäß § 307 BGB enthaltene Inhaltskontrolle geschützt. Diese Inhaltskontrolle führt vorliegend jedoch nicht zu einer Unwirksamkeit dieser Klausel.

B. Beweislastverteilung, Vertragsstrafe und Schiedsgutachtenabrede

Das OLG meint, dass die Feststellungen und Beweiswürdigung des Landgerichts hinsichtlich der Tatsache, dass die Klägerin tatsächlich Hemmstoff belastete Milch geliefert hat und eine Verwechslung der Probe ausgeschlossen ist, entgegen der klägerischen Auffassung nicht rechtsfehlerhaft ist. Sodann weist das OLG darauf hin, dass es entgegen der klägerischen Auffassung auf die Erwägungen zur vertraglichen Vertragsstrafe nicht ankommt, „wenn § 4 Abs. 3 Nr. 2 MilchGüV nicht verfassungswidrig ist.“ Dass dem so ist, hatte das OLG bereits vorausgehend bejaht. Gleichwohl nimmt das OLG im Weiteren noch ausführlich zu den aufgeworfenen Rechtsfragen Stellung.

² Agrarrecht 1991, 283 f.

³ Verordnung über die Güteprüfung und Bezahlung der Anlieferungsmilch (Milch-Güteverordnung – MilchGüV) v. 9. 7. 1980 (BGBl. I S. 878, 1081), die zuletzt durch Art. 1 der VO v. 17. 12. 2010 (BGBl. I S. 2132) geändert worden ist.

⁴ Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz – MilchFettG) v. 28. 2. 1951 (BGBl. III, Gliederungsnummer 7842-1) das zuletzt durch Art. 198 der VO v. 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist.

a) Vereinbarte Vertragsstrafe

In der Milchlieferungsordnung Abschnitt II Ziffer 2 Satz 2 ist geregelt, dass der Preis bei Feststellung von Hemmstoffen in der Milch für die Gesamtanlieferung in dem Monat der Feststellung um den von der Molkerei im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Hemmstoffe festgesetzten Betrag gekürzt wird.

Selbst wenn §§ 10, 20 Milchfettgesetz (MFG) keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für die Regelung des § 4 Abs. 3 Nr. 2 MilchGüV darstellen würde, sei diese Regelung als vertraglich vereinbarte Vertragsstrafe im Sinne des § 339 BGB anzusehen und wirksam. Denn der den Lieferungen der Klägerin zu Grunde liegende Milchvertrag inkorporiert die Milchlieferungsordnung als allgemeine Geschäftsbestimmungen (AGB). Diese Milchlieferungsordnung nimmt wiederum auf die „normierten Regelungen des § 4 Abs. 3 Nr. 2 MilchGüV Bezug.

Nach Auffassung des OLG handelt es sich um eine Vertragsstrafe, da es nicht nur um die konkrete mit Hemmstoff belastete Menge Milch beim Abzug von fünf Cent pro Kilogramm geht, sondern um den gesamten Abrechnungsmonat. Eine solche Vertragsstrafe kann auch in allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sein, soweit nicht §§ 307 ff. BGB entgegenstehen (BGH NJW 1979, 212). Da die Klägerin Unternehmerin ist, ist § 309 Nr. 9 BGB gemäß § 310 Abs. 2 Satz 1 BGB nicht anwendbar.

Auch verneint das OLG eine unangemessene Benachteiligung der Klägerin als Lieferantin. Eine solche würde gemäß § 307 BGB zur Unwirksamkeit von Strafklauseln im Verkehr mit Unternehmern führen. Jedoch erhält die Klägerin für ihre belastete Milch eine Vergütung, „wenn auch aufgrund des Qualitätsmangels eine geringere“.

Das OLG geht sogar soweit, festzustellen, dass in AGB abweichend von § 339 BGB eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe hingenommen werden kann, „wenn ausreichende sachliche Gründe dafür vorliegen (vgl. BGH NJW-RR 11991, 1013; BGHZ 72, 174 (178 f.)“, z. B. wenn bei dem betroffenen Vertragstypus gewichtige Gründe für eine verschuldensunabhängige Haftung vorliegen (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB 72. Aufl. § 309 Rn. 39 m.w.N.).

Diesen gewichtigen Grund sieht das OLG darin, dass der Lieferant durch die vereinbarte Vertragsstrafe, nämlich die Herabsetzung der Vergütung bei Lieferung hemmstoffbelasteter Milch, zur Lieferung einwandfreier Milch angehalten werden soll. Und die Lieferung einwandfreier Milch dient „zum Zwecke der Förderung und Erhaltung der Güte der Milch und damit im Interesse der Gesundheit der Verbraucher als überragend wichtiges Gemeinschaftsgut.“

Diese Ausführungen macht das OLG unabhängig davon, dass es eigentlich nicht von einer schuldunabhängigen Haftung ausgeht, da das OLG vorher für den Fall, dass die Molkerei den Nachweis der Hemmstoffüberlastung erbracht hat, mindestens eine Fahrlässigkeit des Lieferanten bei der Herstellung der Milch heraus gearbeitet hatte. Und im konkreten Fall hatte das OLG die Annahme des LG in I. Instanz, dass die belastete Probe von der Klägerin stammt und die Untersuchung ordnungsgemäß vorgenommen ist, als zu Recht erfolgt angesehen.

b) Schiedsgutachtenvereinbarung

Die Regelung des Abschnitts II Nr. 7 Satz 2 der Milchlieferungsordnung, derzufolge die Probeentnahme und Untersuchung von dritter Seite durchgeführt wird und sich die Beteiligten dem Ergebnis dieser Untersuchung unterwerfen ordnet das OLG als eine im Verkehr zwischen Unternehmern auch durch allgemeine Geschäftsbedingungen zu vereinbarende Schiedsgutachtenvereinbarung ein (Palandt/Grüneberg § 307 Rn. 129).

Im Verkehr zwischen Unternehmern kann eine Schiedsgutachtenvereinbarung durch AGB getroffen werden, „welche gerade dazu dienen soll, bestehenden Streit zu vereinfachen und seine Beilegung zu beschleunigen, indem das Schiedsgutachten Tatsachen oder andere Umstände verbindlich festgelegt, die für Art oder Umfang der Leistung von Bedeutung sind“ (a. a. O. § 317 Rn. 6).

Mit dem Hinweis auf eine weitere Entscheidung des OLG Celle, Urt. v. 27. 6. 2003, (3 U 63/03), führt das OLG aus, dass Folge dieser Vereinbarung ist, dass die Klägerin die offenbare Unrichtigkeit des Ergebnisses der Untersuchung beweisen müsste. Das OLG ist der Ansicht, dass dies der Klägerin nicht gelungen ist.

An dieser Stelle ist aus Sicht des melkenden Landwirts vor allem auf die Ausführungen des OLG abzustellen, dass „das abweichende Ergebnis der eigenen Untersuchung der Reste der Milch mittels Schnelltest am nachfolgenden Tag insoweit nicht ausreichen dürfte“. Denn soweit der eigene Schnelltest am nachfolgenden Tag „keine Hemmstoffbelastung angezeigt hat, bedeutet dies nicht, dass die Milch tatsächlich frei von Hemmstoffen war. Möglicherweise könnte zwischenzeitlich durch nicht hinreichende Kühlung (3stündiges Testverfahren außerhalb des Kühlschranks) ein Hemmstoffabbau stattgefunden haben.“

Demgegenüber stellt das OLG fest, dass bei der Molkerei oder im Labor beziehungsweise ein Untersuchungsfehler „aufgrund des gewählten, standardisierten Verfahrensablaufes ausgeschlossen sei“.

Des Weiteren stellt das OLG darauf ab, dass nicht nur im Nachgang durch das Labor, sondern bereits zwei vorhergehende Schnelltests, vom Fahrer des Milchfahrzeugs und von der Molkerei selbst, hemmstoff-positiv ausgefallen sind.

Die Schiedsgutachtenklausel in Abschnitt II Nr. 2 Milchlieferungsordnung entspricht sämtlichen Anforderungen, die die Rechtsprechung aufgestellt hat. Dies sind die Sicherstellung der Unparteilichkeit des Gutachtens, den Anspruch auf rechtliches Gehör, das Recht auf Anfechtung wegen offensichtlicher Unrichtigkeit und keine unverhältnismäßige Nachteile (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, 72. Aufl. § 307 Rn 130

m.w.N.). denn bei dem Institut für Milchuntersuchung ... GmbH handelt es sich um einen nach § 2 Nr. 8 MilchGüV zugelassene Untersuchungsstelle. Der Bericht des Labors ist nach eigenem klägerischen Vortrag vor Erstellung der Milchabrechnung durch die Beklagte ihr zur Stellungnahme übersandt worden. Somit ist das rechtliche Gehör gewährt. Auch die anderen Anforderungen sind durch die Regelung nicht ausgeschlossen. Unverhältnismäßige Nachteile für die Klägerin sind durch die Klausel nicht gegeben.

IV Zusammenfassung

Das OLG hatte im Vorfeld der zurückweisenden Berufungsentscheidung einen Hinweisbeschluss erlassen. Aufgrund der Einwände der Klägerin gegen diesen Hinweisbeschluss hat das OLG eine erneute Prüfung der aufgeworfenen Rechtsfragen vorgenommen. Durch das Zusammenspiel des Hinweisbeschlusses und der erneuten Prüfung liegt nun eine interessante und in ihrer Argumentation nachvollziehbarer Entscheidung vor. Mit dieser Entscheidung dürfte aufgrund ihrer Detailliertheit und Stringenz die Diskussion um die Verfassungsmäßigkeit der Sanktionsregelung des § 4 Abs. 3 Nr. 2 MilchGüV beendet sein. Und auch die weiteren rechtlichen Gesichtspunkte wie die vertraglich vereinbarte Vertragsstrafe und die Schiedsgutachtenabrede zwischen zwei Unternehmern hat das OLG umfassend rechtlich geprüft und als rechtswirksam eingestuft.